V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8946 — Lindsay Goldberg/Coveris Rigid)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 234/06)

1. Am 25. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Goldberg Lindsay & Co., LLC („Lindsay Goldberg", USA) und

— die Sparte für formstabile Kunststoffverpackungen der Unternehmensgruppe Coveris („Coveris Rigid", Deutschland/Luxemburg), bestehend aus Coveris International Holdings S.À.R.L., Coveris Rigid Deutschland GmbH und Coveris Rigid (Ravensburg) Deutschland GmbH (und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften).

Lindsay Goldberg übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Coveris Rigid.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lindsay Goldberg: Private-Equity-Gesellschaft mit 16 Portfoliogesellschaften, von denen im EWR keine in der Herstellung und Lieferung von formstabilen Kunststoffverpackungen tätig ist;

— Coveris Rigid: Herstellung und Verkauf von Lösungen für formstabile Kunststoffverpackungen, wie Behältern, Schalen, Verschlüssen, Deckeln und Abdeckungen, die aus unterschiedlichen Werkstoffen gefertigt und in verschiedenen Industriezweigen weiterverwendet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8946 — Lindsay Goldberg/Coveris Rigid

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË